

**Maßnahmenplan**  
**zum**

**FFH – Gebiet**

**Wartberg bei Kirchberg**

**FFH-Gebiet Nummer 4821-301**



---

\*Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie – (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. EG Nr. L 305/42)



---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einführung</b> .....	<b>4</b>
1.1	Allgemeines .....	4
1.2	Lage und Übersichtskarte.....	5
1.3	Kurzinformation FFH – Gebiet Wartberg bei Kirchberg .....	6
<b>2</b>	<b>Gebietsbeschreibung</b> .....	<b>7</b>
2.1	Allgemeine Gebietsinformationen (Kurzcharakteristik).....	7
2.2	Politische und administrative Zuständigkeiten .....	7
2.3	Entstehung, frühere und aktuelle Nutzungsformen .....	7
2.4	Biotoptypen und Kontaktbiotope nach Hess. Biotopkartierung .....	8
2.4.1	Biotoptypen.....	8
2.4.2	Kontaktbiotope.....	10
2.5	Bedeutung des Gebietes. ....	10
<b>3</b>	<b>Leitbilder, Erhaltungsziele</b> .....	<b>11</b>
3.1	Leitbilder.....	11
3.1.1	Leitbild für das FFH- Gebiet.....	11
3.1.2	Leitbild für das Naturschutzgebiet.....	11
3.2	Erhaltungsziele.....	11
3.2.1	Erhaltungsziele für das FFH- Gebiet .....	11
3.2.2	Erhaltungsziele für Arten der Vogelschutzrichtlinie.....	13
3.2.3	Erhaltungsziele für das Naturschutzgebiet .....	13
<b>4</b>	<b>Beeinträchtigungen und Störungen</b> .....	<b>13</b>
4.1	Lebensraumtypen (FFH-AnhangI).....	13
4.2	Beeinträchtigungen in Bezug auf das NSG.....	14
<b>5</b>	<b>Beschreibung der Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen</b> .....	<b>14</b>
5.1	Erhaltungsmaßnahmen .....	14



---

5.1.1 Erhaltungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen und -Arten.....	14
5.1.2 Erhaltungsmaßnahmen im Naturschutzgebiet.....	15
<b>5.2 Entwicklungsmaßnahmen .....</b>	<b>15</b>
5.2.1 Entwicklungsmaßnahm für die Lebensraumtypen und Arten.....	15
5.2.2 Entwicklungsmaßnahmen im Naturschutzgebiet.....	15
<b>6 Report aus dem Planungsjournal.....</b>	<b>16</b>
<b>7 Monitoring (Umsetzungskontrolle).....</b>	<b>18</b>
<b>8 Literatur.....</b>	<b>18</b>
<b>9 Kartendarstellung geplanter Maßnahmen.....</b>	<b>19</b>
<b>10 Anhang.....</b>	<b>24</b>
10.1 Verordnung über das Naturschutzgebiet "Wartberg bei Kirchberg".....	24

---

## 1 Einführung

### 1.1 Allgemeines

Das Gebiet „Wartberg bei Kirchberg Nr. 4821-301“ ist als Fauna – Flora – Habitat (FFH) – Gebiet gemeldet. Es ist in gleichen Grenzen als Naturschutzgebiet „Wartberg bei Kirchberg“ ausgewiesen. Ziel der FFH – Richtlinie ist die Bewahrung der biologischen Vielfalt in Europa. Durch den Aufbau eines vernetzten Schutzsystems mit der Bezeichnung „Natura 2000“ sollen die natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie bestandsgefährdete wildlebende Tier – und Pflanzenarten erhalten werden.

Nach Artikel 6 der FFH – Richtlinie sind die EU – Mitgliedstaaten aufgefordert, die nötigen Erhaltungs – und Entwicklungsmaßnahmen für die gemeldeten Schutzgebiete festzulegen. Zu diesem Zweck werden in Hessen mittelfristige Maßnahmenpläne (Zeitraum > 10 Jahre) aufgestellt, die im vorliegenden Fall den bisher gültigen Pflegeplan ersetzen

Grundlage für diesen Maßnahmenplan ist die durch die Firma cognitio Kommunikation & Planung erstellte Grunddatenerhebung für das FFH-Gebiet „Wartberg bei Kirchberg“.



## 1.2 Lage und Übersichtskarte FFH-Gebiet „Wartberg bei Kirchberg“

Das Gebiet liegt am südöstlichen Ortsrand von Kirchberg



1:25000



### 1.3 Kurzinformation FFH – Gebiet „Wartberg bei Kirchberg“

Landkreis	Schwalm-Eder
Gemeinden	Niedenstein und Gudensberg
Örtliche Zuständigkeit	<b>Regierungspräsidium Kassel–Obere Naturschutzbehörde- :</b> Produktverantwortung <b>Forstamt Jesberg:</b> Umsetzung in Wald - und Offenlandgebieten, Pflegerträge <b>Landrat des Schwalm-Eder-Kreises:</b> Pflegerträge nach HELP und HIAP
Naturräume	D46 Westhessisches Bergland 343 Westhessische Senke 343.2 Hessengau 343.23 Fritzlarer Börde 343.24 Gudensberger Kuppenschwelle
Höhe über NN:	200 – 306 m über NN
Geologie	Überwiegend tertiäre Basalte, tertiäre Sande, Ton und Löß
Gesamtgröße	24 ha
Schutzstatus	Naturschutzgebiet , Ausweisung 13.12.1993
Lebensraumtypen ( Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse FFH- Anhang I)	6212 submediterrane Halbtrockenrasen 2,6 ha Wertstufe B,C* 6510 extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe 0,4 ha Wertstufe C* 8220 Silikatfelsen und ihre Felsspaltenv egetation Wertstufe B 0,22 ha 8230 Silikatfelskuppen mit ihrer Pionierv egetation 0,2 ha Wertstufe C ( in 8220 enthalten)
FFH- Anhang II (Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichem Interesse)	Es wurden keine Anhang II-Arten im Gebiet festgestellt
FFH- Anhang IV (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse)	Zauneidechse, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus
Vogelarten Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	Neuntöter (Brutvogel) Rotmilan (Nahrungsgast) Uhu ist regelmäßig in der Balzzeit zu hören. Spezielle avifaunistische Untersuchungen haben im Zuge der GDE nicht stattgefunden.

\* Erhaltungszustand: Wertstufe A =hervorragend B = gut C =mittel bis schlecht

---

## **2 Gebietsbeschreibung**

### **2.1 Allgemeine Gebietsinformationen (Kurzcharakteristik)**

Basaltkuppe in einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Landschaft, Magerrasen, Wald mit alten Hutebäumen, durch Steinbruchtätigkeit entstandene Felsfluren, Gebüsche, Streuobstbestände, kleinflächige Glatthaferwiesen, großflächige Fettweiden (Intensivgrünländer), Acker.

### **2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten**

Das FFH - Gebiet liegt in der Gemarkung Gleichen der Stadt Gudensberg und in der Gemarkung Kirchberg der Stadt Niedenstein innerhalb des Schwalm-Eder-Kreises. Zuständig für die Festlegung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Kassel.

Die Zuständigkeit für die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen liegt bei dem Hessischen Forstamt Jesberg und für Maßnahmen des Hessischen Pflegeprogramms (HELP) bzw. des Hess. Integrierten Agrarumweltprogramms (HIAP) bei dem Amt für den ländlichen Raum, Schwalm-Eder-Kreis

### **2.3 Entstehung, frühere und aktuelle Nutzungsformen**

Die Fritzlarer Börde liegt in der nahezu waldfreien Westhessischen Senke. Ihre Sohle besteht aus Trias-Buntsandstein, dem eine mächtige Lößdecke aufgelagert ist. Aus der weitgehend ausgeräumten Kulturlandschaft ragen die teilweise bewaldeten Gudensberger Basaltkuppen wie Inseln hervor. Die tertiären Basalte sind durch Verwitterungsprozesse aus dem weicheren Buntsandstein der Umgebung herauspräpariert worden

Der Wartberg ist Teil der Gudensberger Kuppenlandschaft. Auf der exponierten Basaltkuppe führen die relativ geringen regionalen Niederschläge zu extremen mikroklimatischen Bedingungen: von den zeitweise trockenen Süd- und Westhängen bis zu den frischen bis feuchten nord- und ostexponierten Bereichen. Die Extreme werden durch die unterschiedliche Vegetationsbedeckung – von der Felsgrusflur bis zum Wald- noch verschärft.

Der Wartberg wird nachweislich bereits seit der Altsteinzeit genutzt. Natürlicherweise wäre er komplett bewaldet, eine partielle, nutzungsbedingte Waldfreiheit besteht allerdings schon seit Jahrhunderten. Sie ist das Ergebnis einer Hutebewirtschaftung, möglicherweise im Kontext mit den anderen Basaltkuppen. Die Kuppe hat ihre heutige Gestalt durch Steinbruchtätigkeit erhalten. Dadurch ist vermutlich auch der Großteil der Felsbereiche entstanden.

Am Westhang ist der Hutecharakter bis heute erhalten geblieben. Nord- und Osthang wurden bereits Mitte des 19. Jahrhunderts aufgeforstet. Die landwirtschaftlichen Flächen im mittleren



und unteren Hangbereich werden überwiegend als Grünland bewirtschaftet. Streuobstwiesen sind hier nur noch in Fragmenten vorhanden.

Infolge von Pflegemaßnahmen mit Entbuschung und Schafbeweidung sind größere Magerrasenflächen wieder hergestellt worden. Sie befinden sich im Zustand der Konsolidierung, die Wiederverbuschungsgefahr ist allerdings noch sehr hoch.

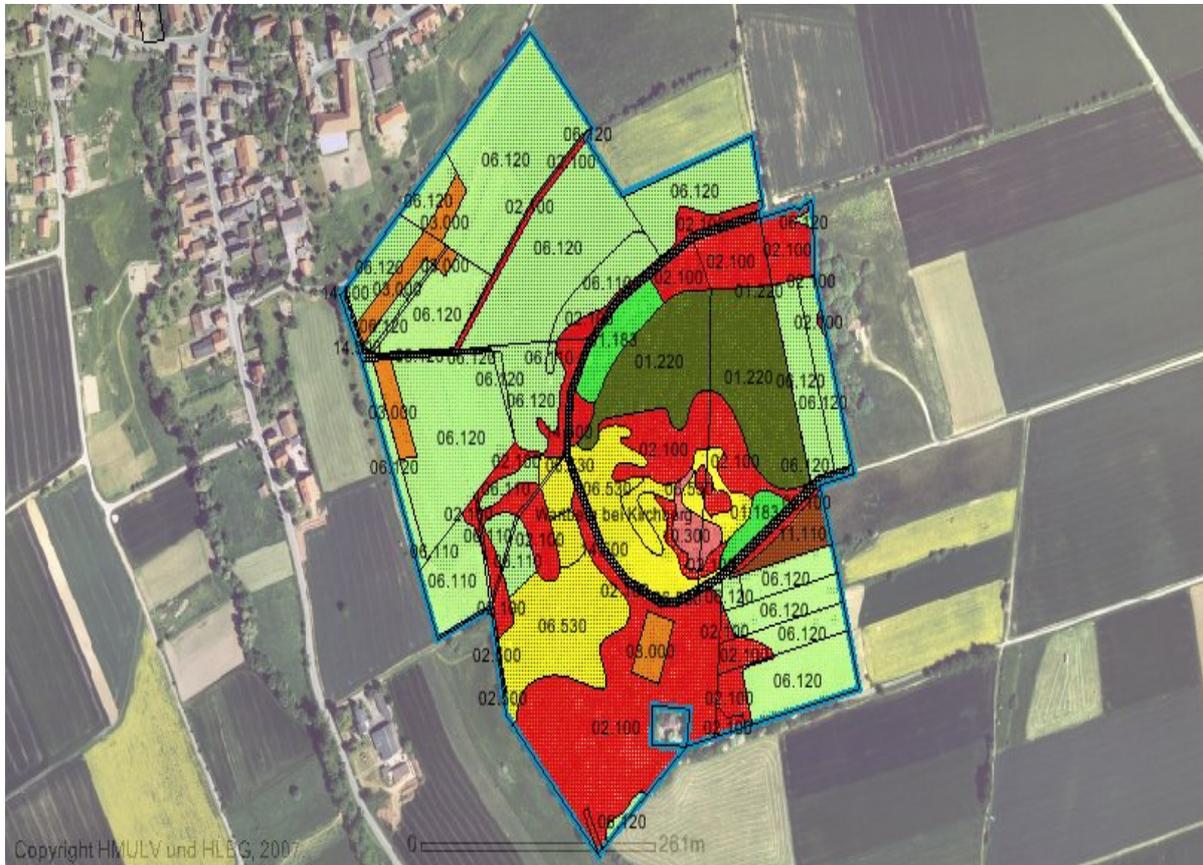
## 2.4 Biotoptypen und Kontaktbiotope nach Hess. Biotopkartierung

### 2.4.1 Biotoptypen

Das Gebiet wird durch die folgenden Biotoptypen geprägt:

Bezeichnung nach Hess. Biotopkartierung	Code	Fläche ( ha)	Farbliche Darstellung in nachfolgender Abbildung
Übrige stark forstlich geprägte Laubwälder	01.183	0,5067	mittelgrün
Sonstiger Nadelwald	01.220	2,2134	dunkelgrün
Gehölze trockener bis frischer Standorte	02.100	6,0198	rot
Baumreihen und Alleen	02.500	0,0214	--
Streuobst	03.000	0,6930	orange
Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt	06.110	1,2644	hellgrün
Grünland frischer Standorte, intensiv genutzt	06.120	9,5885	hellgrün
Magerrasen saurer Standorte	06.530	2,6345	gelb
Therophytenfluren	10.300	0,2160	violett
Äcker basenreicher Standorte	11.110	0,2586	dunkelbraun
Verkehrsflächen (Wege)	14.500	0,6383	schwarz
Sa. Biotope:		24,0546	

## Biotoptypen im FFH-Gebiet Wartberg bei Kirchberg



### Legende Biotoptypen:

- Dunkelgrün = 01.220 Sonstige Nadelwälder
- Mittelgrün = 01.183 Übrige stark forstlich geprägte Laubwälder
- Orange = 03.000 Streuobst
- Hellgrün = 06.110 Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt und  
06.120 Grünland frischer Standorte, intensiv genutzt
- Rot = 02.100 Gehölze trockener bis frischer Standorte
- Gelb = 06.530 Magerrasen saurer Standorte
- Violett = 10.300 Therophytenfluren
- Dunkelbraun = 11.140 Intensiväcker (inzwischen Ackerbrache)

**Bemerkenswerte, nicht FFH-relevante Biotoptypen** sind laut Grunddatenerhebung im Gebiet nicht nachgewiesen.



## 2.4.2 Kontaktbiotope

Bezeichnung nach Hess. Biotopkartierung	Code	Fläche ha	Einfluss
Gehölze trockener bis frischer Standorte	02.100	0,4825	positiv
Baumreihen und Alleen	02.500	0,1652	positiv
Grünland frischer Standorte, intensiv genutzt	06.120	2,4171	ohne
Intensiväcker	11.140	1,2196	Negativ
Äcker basenreicher Standorte	11.110	0,1740	ohne
Einzelgebäude	14.400	0,1295	negativ

## 2.5 Bedeutung des Gebietes

Im Naturraum besterhaltener Bestand typischer Silikatmagerrasen mit einer Vielzahl seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Die Basaltkuppe hat hohe landschaftsästhetische Bedeutung und ist als Ausflugsziel wegen ihrer Aussichtspunkte mit hervorragender Fernsicht bei der Bevölkerung in der Umgebung sehr beliebt.

### Funktion des Gebietes im Netz Natura 2000:

Das FFH- Gebiet „Wartberg bei Kirchberg“ stellt eine wichtige Ergänzung des FFH-Gebietes „Gudensberger Basaltkuppen und Wald am Falkenstein“ mit 7 teilweise ähnlich strukturierten Basaltkuppen dar. Sie bilden eine wichtige ökologische Brücke aus isolierten Trittsteinen innerhalb einer intensiven Kulturlandschaft zwischen Habichtswald und Knüll und damit einen unverzichtbaren Baustein im europaweiten europäischen Netzwerk Natura 2000.

Im Gebiet sind folgende **Lebensraumtypen** nachgewiesen:

6212 Submediterrane Halbtrockenrasen 2,6 ha

6510 Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe 0,4 ha

8220 Silikatfelsen und ihre Felsspaltenvegetation 0,2 ha

8230 Silikatkuppen mit ihrer Pioniervegetation, in 8220 enthalten

### Floristische Besonderheiten:

Nordischer Streifenfarn, Silberdistel, Weiße Waldhyazinthe, Mücken- Händelwurz ,  
Fransenezian, Deutscher Enzian, Karthäuser Nelke,

### Faunistische Besonderheiten:

Brauner Grashüpfer, Heidegrashüpfer, Schwalbenschwanz, Admiral, Kaisermantel,  
Neuntöter(Brutvogel), Rotmilan (Nahrungsgast) Zauneidechse, Großer Abendsegler und  
Zwergfledermaus



---

### 3 Leitbilder, Erhaltungsziele

#### 3.1 Leitbilder

##### 3.1.1 Leitbild für das FFH- Gebiet

###### Lebensraumtypen (FFH- Anhang I)

###### **Submediterrane Halbtrockenrasen:**

Unverbuschte, offene Ausprägung. Reich an Orchideen und anderen der Subassoziation Gentiano-Koelerietum agrostietosum zugehörnden Pflanzen- und Tierarten

###### **Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation ((8220) und Silikatfelsen mit Pioniervetegtation des Sedo- Sclerantion (8230):**

Ungestörte, unbeschattete, artenreiche Felsfluren

###### **Magere Flachlandmähwiesen (6510):**

Extensiv bewirtschaftete blütenreiche Wiesen mit Wiesenknopf und Wiesenfuchsschwanz und hohem floristischen und faunistischen Artenreichtum

##### 3.1.2 Leitbild für das Naturschutzgebiet

Durch Verordnung vom 13. Dezember 1993 ist das Gebiet gleichzeitig als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

Zweck der Unterschutzstellung nach §2 der Verordnung ist es,

- Eine für die Region prägende Basaltkuppe aus landschaftsästhetischer Sicht zu schützen
- Die durch die frühere Bewirtschaftung entstandene reich strukturierte und vielfältige Landschaft zu bewahren
- Die ökologisch wertvollen Felsfluren, Trockenrasen und Trockengebüsche mit den dort vorkommenden seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten einschließlich deren Standorte und Lebensräume dauerhaft zu schützen und durch geeignete Pflegemaßnahmenweiter zu entwickeln.

#### 3.2 Erhaltungsziele

##### 3.2.1 Erhaltungsziele für das FFH- Gebiet

###### **Submediterrane Halbtrockenrasen ( 6212)**

- Erhaltung des Offenlandcharakters
- Erhaltung einer bestandserhaltenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung



### Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220)

- Erhaltung des biotopprägenden, gebietstypischen Licht-, Wasser-, Temperatur- und Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung der Störungsarmut

### Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Sclerantion oder des Sedo albi- Veronicion dillenii (8230).

- Erhaltung exponierter unbeschatteter Standorte
- Erhaltung einer gebietstypischen Dynamik auf Primärstandorten
- Erhaltung der Nährstoffarmut
- Auf Sekundärstandorten Erhaltung einer bestandserhaltenden Bewirtschaftung

### Magere Flachlandmähwiesen (6510)

- Erhaltung eines für den Lebensraumtyp günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

Tabelle 1 Erhaltungsziele Wertstufen

(Erhaltungszustand: A =hervorragend B = gut C =mittel bis schlecht)

EU Code	Name des LRT	Größe ha	Erhaltungszustand Ist 2005	Erhaltungszustand Soll 2008	Erhaltungszustand Soll 2014	Erhaltungszustand Soll 2020
6212	Submediterrane Halbtrockenrasen	0,2800 2,3552	B C	B C	B B	B B
6510	Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe	0,3866	C	C	B	B
8220	Silikatfelsen und ihre Felsspaltenvegetation	0,2161	C	C	B	B
8230	Silikatfelsen mit Pioniervegetation	im LRT 8220 enthalten	C	C	B	B



### 3.2.2 Erhaltungsziele für Arten der Vogelschutzrichtlinie ( Anhang I)

#### Neuntöter

- Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von Grünlandhabitaten sowie von großflächigen Magerrasenflächen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung zur Vermeidung von Verbrachung und Verbuschung
- Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen
- Erhaltung von naturnahen, gestuften Waldrändern

### 3.2.3 Erhaltungsziele für das Naturschutzgebiet)

Die im Gebiet vorhandenen zum Teil hutewaldartigen Laubwälder sind ohne Nutzung zu erhalten. In den Nadelholzbereichen ist bei allmählicher Nutzung ein standortheimischer Laubwald zu entwickeln und zu erhalten, was im Wege der Sukzession und Pflanzung möglich ist. Auf die Erhaltung stehenden Totholzes (5% der Masse) wird besonderer Wert gelegt. Gebüsche und Hecken sollen erhalten werden, jedoch nicht in die Magerrasenbereiche und Felsgrusfluren vordringen . In den Magerrasenbereichen soll der Verbuschungsanteil 10% der Fläche nicht überschreiten.

## 4 Beeinträchtigungen und Störungen

### 4.1 Lebensraumtypen (Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse, FFH-Anhang I)

EU-Code	Name des LRT	Art der Beeinträchtigung und Störung	Störungen von außerhalb des Gebietes
6212	Submediterrane Halbtrockenrasen	Verbuschung, Beschattung durch Randgehölze Dünggeeinträge aus benachbarten Flächen Besucherverkehr (Trampelpfade, Grillhütte,)	Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln von außerhalb des Gebietes
6510	Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe	Dünggeeinträge aus benachbarten Flächen	Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln von außerhalb des Gebietes
8220 8230	Silikatfelsen und ihre Felsspaltenvegetation Silikatfelsen mit Pioniervegetation	Verbuschung, Beschattung durch Randgehölze, Trittbelastung durch Besucher , Kletteraktivitäten	Wie 6212



---

## 4.2 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf das NSG

- Die **Magerrasenbereiche** sind durch Verbrachung, Verbuschung und Beschattung durch Randgehölze bedroht.
- Eintrag von Düngern und Pestiziden aus angrenzenden Intensiväckern (siehe Kontaktbiotope 2.4.2)
- Besucherverkehr (Trampelpfade abseits der Wege, Kletteraktivitäten)

## 5 Beschreibung der Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen

### 5.1 Erhaltungsmaßnahmen

#### 5.1.1 Erhaltungsmaßnahmen für die FFH-Lebensraumtypen und -Arten

**Submediterrane Halbtrockenrasen (6212) :** Hutebeweidung mit Landschaftsrassen, nach Möglichkeit unter Beteiligung von Ziegen.

Parallel dazu Zurückdrängen der Verbuschung in regelmäßigem Turnus je nach Notwendigkeit, etwa alle 5 Jahre. Dabei jedoch Erhaltung seltener Rosenarten (Siehe Pflegeplan).

Die Verbuschung auf der Magerrasenfläche soll 10 % nicht übersteigen.

#### **Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe (6510)**

Zweimalige Mahdnutzung ohne Düngung dürfte den Lebensraumtyp dauerhaft sichern und mittelfristig zur Aufwertung führen. Alternativ dazu ist auch eine Mahd mit Nachbeweidung möglich.

Anzustreben ist die Reduzierung der Düngung in der Umgebung .

#### **Silikatfelsen mit ihrer Pioniervegetation (8230)und Silikatfelskuppen mit ihrer Pioniervegetation (8230) :**

Die Felsgrusfluren sind kurzzeitig in die Beweidung mit einzubeziehen (nur kurz in Hute und ohne Koppelbeweidung).

Parallel dazu sind aufkommende Gebüsche zu entfernen (momentan dringend erforderlich).

Die am Oberhang befindliche Schutzhütte soll erhalten bleiben. Sie dient der Besucherlenkung und soll in Verbindung mit Informationstafeln die Kletteraktivitäten verhindern helfen



---

### **5.1.2 Erhaltungsmaßnahmen im Naturschutzgebiet**

Zurückdrängen der Herkulesstaude durch Ausgraben oder Mähen zu Ende der Blütezeit. Belassen des liegenden und stehenden Totholzes in den Waldbeständen (5% der Masse soll laut NSG-Verordnung als stehendes Totholz erhalten werden). Verzicht auf Nutzungen in den Laubwaldbeständen.

Freistellen bedrängter Obstbäume. Dies gilt insbesondere für die verbuschten Partien im Süden des Gebietes, wo ansonsten keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind (Sukzession). Verjüngung der Streuobstbestände durch Ersatz abgestorbener Bäume unter Belassung des Totholzes.

Die Fettweiden im Nordwesten des Gebietes (Flächen N tlw. im Pflegeplan von 1994) können wie bisher genutzt werden.

Information und Lenkung der Besucher durch regelmäßige Kontrolle und Wartung der amtlichen Beschilderung und der Informationstafel

## **5.2 Entwicklungsmaßnahmen**

### **5.2.1 Entwicklungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen und Arten**

#### **Submediterrane Halbtrockenrasen - 6212**

Eine extensive Nutzung durch Beweidung mit Schafen und Ziegen auf den ausgewiesenen Entwicklungsflächen kann mittelfristig zu einer Ausdehnung des LRT führen.

#### **Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe - 6510**

Zweischürige Mahd der Entwicklungsflächen ohne Düngung mit dem Ziel LRT 6510.

#### **Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation – 8220**

#### **Silikatfelskuppen mit ihrer Pioniervegetation – 8230**

Die Einschränkung der durch Freizeitnutzung bestehenden Störungen zusammen mit den Erhaltungsmaßnahmen (s.5.1.1.) wird eine positive Entwicklung fördern.

### **5.2.2 Entwicklungsmaßnahmen im Naturschutzgebiet**

Umwandlung der Nadelholzbestände in standortheimische Laubwälder teilweise durch Sukzession, teilweise durch Pflanzung von Buchen und Edellaubbäumen (Bergahorn, Vogelkirsche und einigen Elsbeeren).

Die im Pflegeplan als Fettweide (Fläche N tlw.), magere Fettweide(K) und Magerweide beschriebenen Flächen ebenso wie die im Südosten befindlichen Grünlandflächen sollen



---

durch extensive Bewirtschaftung weiter ausgemagert und zum LRT Magere Flachlandmähwiese (**6510**) entwickelt werden. Vorgesehen ist eine Mahd im Frühjahr und spätere Nachbeweidung mit Rindern. In Einzelgesprächen mit den Nutzern soll eine entsprechende Lösung herbeigeführt werden.

Auf den stark verbuschten Flächen im Südwesten soll der Grenzlinienreichtum erhalten werden, z. B. durch Beweidung der noch vorhandenen Freiflächen mit Rindern oder Ziegen.



## 6 Report aus dem Planungsjournal

<u>Maßnahme</u>	<u>Maßnahme Code</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ der Maßnahme</u>	<u>Grundmaßnahme</u>	<u>Größe Soll</u>	<u>Kosten gesamt Soll</u>	<u>Nächste Durchführung Periode</u>	<u>Nächste Durchführung Jahr</u>
Absperren/ Auszäunen von Flächen	06.02.05.	Wartung der Beschilderung (Information der Bevölkerung zum Schutz des Gebietes vor Störungen)	1	ja	1,00	200,00	01-03	2008
Entbuschung/ Entkusselung mit bestimmtem Turnus	01.09.05.	Entbuschen der heliophilen Felsfluren der LRT. 8220 und 8230, bei Bedarf Wiederholung etwa im Abstand von 5 Jahren.Aktuell dringlich!	2	ja	0,22	432,20	01-03	2008
Mischbeweidung	01.02.02.05.	Intensive Beweidung mit Schafen und Ziegen (Zurückdrängen von Ginster!)	2	ja	2,84	853,20	01-06	2008
Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)	01.02.01.06.	Mahd mit Nachbeweidung durch Rinder, Entwicklung zu extensiver Mähwiese.Keine Düngung	5	nein	5,92	0,00	01-06	2008
Neuanlage und Erhalt von Streuobstbestän- den/ Obstbaumreihen	01.10.01.	Periodische Kontrolle der Obstbäume, Ersatz abgestorbener Bäume bei Belassen des Totholzes, Freistellen bedrängter Obstbäume	6	nein	0,69	0,00	01-06	2008



<u>Maßnahme</u>	<u>Maßnahme Code</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ der Maßnahme</u>	<u>Grundmaßnahme</u>	<u>Größe Soll</u>	<u>Kosten gesamt Soll</u>	<u>Nächste Durchführung Periode</u>	<u>Nächste Durchführung Jahr</u>
Zweischürige Mahd	01.02.01.02.	Erhalt des LRT 6510 und Herbeiführen des Erhaltungszustandes B	2	ja	0,39	0,00	06	2008
Entnahme / Beseitigung nicht heimischer/ nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hiebreife)	02.02.01.03.	Umwandlung der Fichten- Reinbestände in standortgerechten naturnahen Laub-Mischwald durch Voranbau von Bergahorn/Vogelkirsche/ Elsbeere/Esche/Buche in mehreren Abschnitten	6	nein	2,21	0,00	01-06	2010
Bekämpfung von Neophyten	11.09.03.	Verhinderung des weiteren Vordringens der Herkulesstaude durch Ausgraben oder Mähen zu Beginn der Blüte	6	ja	1,00	200,00	01-06	2008
Entbuschung/ Entkusselung mit bestimmtem Turnus	01.09.05.	Entbuschen, Beseitigung störender Bäume insbes.zur Freistellung bedrängter Obstbäume	2	nein	2,63	919,52	10-12	2008
Nachbeweidung mit Schafen	01.02.02.03.	Entwicklung zu LRT 6212	5	ja	0,34	101,52	01-06	2008
Einschürige Mahd	01.02.01.01.	Mahd und Nachbeweidung mit Schafen. Weitere Ausmagerung der Grünländer, Entwicklung zu LRT. 6510. Keine Düngung.	5	ja	0,50	0,00	01-06	2008
Nachbeweidung mit Rindern (bestimmte Rassen)	01.02.02.01.	Nachbeweidung im Spätsommer nach einschüriger Mahd. Entwicklung zu LRT 6510	5	ja	5,92	0,00	07-12	2008
Nachbeweidung mit Schafen	01.02.02.03.	Nachbeweidung im Spätsommer nach einschüriger Mahd, Entwicklung zu LRT 6510	5	ja	0,50	0,00	07-12	2008



<u>Maßnahme</u>	<u>Maßnahme Code</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ der Maßnahme</u>	<u>Grundmaßnahme</u>	<u>Größe Soll</u>	<u>Kosten gesamt Soll</u>	<u>Nächste Durchführung Periode</u>	<u>Nächste Durchführung Jahr</u>
Rücknahme der Nutzung des Waldes	02.01.	Erhaltung der Biotopvielfalt , Förderung von an Hecken und Gehölzstrukturen gebundenen Arten, z.B. Neuntöter. Mitbeweidung durch Schafe und Ziegen bzw. im SW durch Rinder möglich	6	ja	6,28	0,00	01	2008

## 7 Monitoring (Umsetzungskontrolle)

Nach Artikel 11 der FFH-Richtlinie ist eine Überwachung der Lebensräume sowie der „Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“ (Anhänge I,II und IV der FFH-Richtlinie) durchzuführen.

Im Gebiet wurden bereits 2001 für die Überwachung der **Pflanzenarten**

3 Dauerbeobachtungsflächen eingerichtet, je 1 in den LRT 6212, 6510 und 8220.

Die **Fauna** der Offenland-LRT wurde ebenfalls 2001 nur für Heuschrecken und Tagfalter auf 3 repräsentativen Probenflächen untersucht (LRT. 6212, 6510 und 8230)

<b>Umsetzungskontrolle</b>	<b>Turnus</b>	<b>Nächste Durchführung</b>
Ganzjährige Wiederholungskartierung	5 - jährig	2008
Floristische Dauerbeobachtungsflächen	5 - jährig	2008
Faunistisches Monitoring	5 - jährig	2008

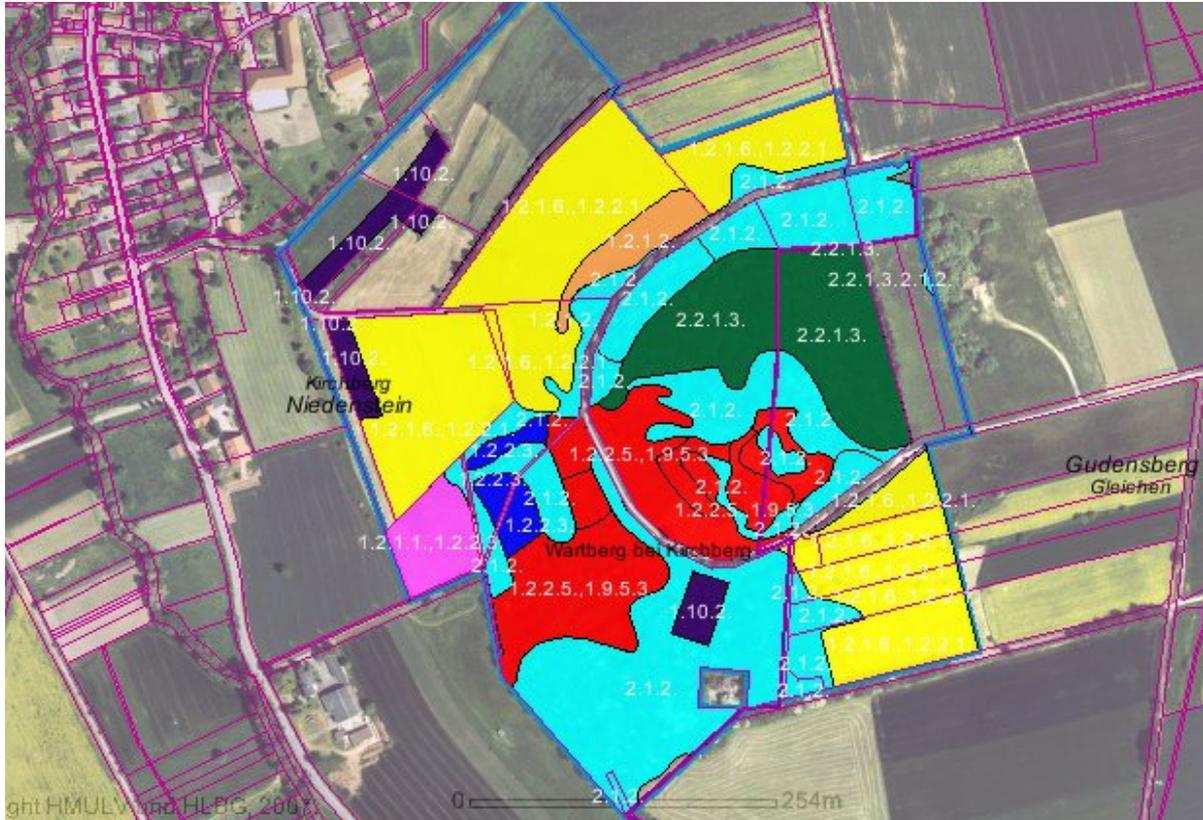


---

## **8 Literatur**

- Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)
- Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)
- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wartberg bei Kirchberg“ vom 13. September 1993 Staatsanzeiger Nr.52/93 (siehe Anhang)
- Pflegeplan für das NSG „Wartberg bei Kirchberg“ Fa. Bioplan, Marburg März 1994
- Grunddatenerhebung zum FFH-Gebiet „Wartberg bei Kirchberg“ Planungsbüro cognitio, Niedenstein 2001 und 2005

## 9 Kartendarstellung geplanter Maßnahmen



**Abb.1 Gesamtübersicht geplante Maßnahmen**

- rot = Beweiden mit Schafen und Ziegen, auf Felskuppen nur kurzzeitig.  
Periodisches Entbuschen bei Bedarf, spätestens alle 5 Jahre
- dunkelblau = Schafbeweidung, Entwicklung zu LRT.6212
- pink = Mahd und Nachbeweidung mit Schafen (Entwicklung zu LRT 6510)
- gelb = Mahd und Nachbeweidung mit Rindern (Entwicklung zu LRT 6510)
- orange = Zweischürige Mahd , Erhaltung LRT. 6510
- lila = Pflege der Streuobstbestände. Freistellen bei Bedarf, Ersatz abgestorbener Bäume durch Hochstämme alter Sorten
- dunkelgrün = Umwandlung der Fichtenbestände in Laubmischwald
- hellblau = Erhaltung der Biotopvielfalt , Förderung von an Hecken und Gehölzstrukturen gebundenen Arten, z.B. Neuntöter. Mitbeweidung durch Schafe und Ziegen bzw. im SW durch Rinder möglich



Abb. 2 Entbuschen und kurzzeitiges Mitbeweiden der Felskuppen

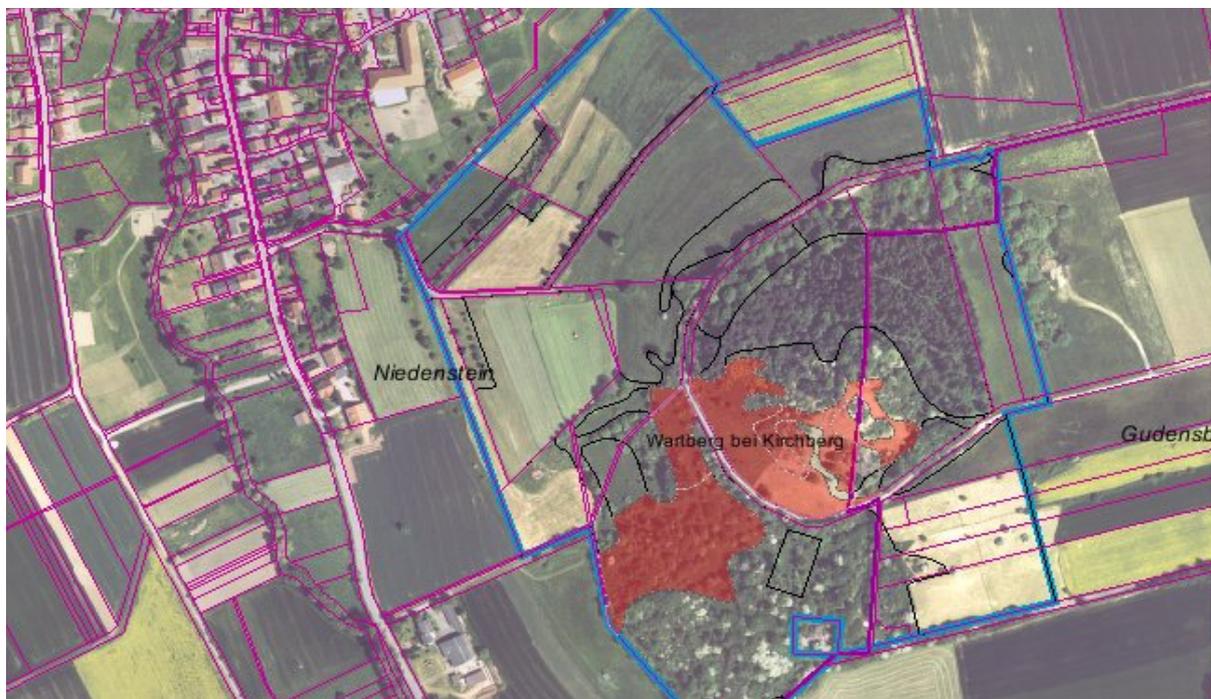


Abb.3 Beweidung mit Schafen und Ziegen, Entbuschen bei Bedarf, spätestens alle 5 Jahre  
Basaltkuppen nur kurzzeitig beweiden (s.Abb.2)



Abb. 4 Zweischürige Mahd, Erhaltung LRT. 6510



Abb. 5 Mahd und Nachbeweidung mit Rindern, Entwicklung zu LRT. 6510



Abb. 6 Beweidung mit Schafen, Entwicklung des Magerrasens zu LRT. 6212



Abb.7 Einschürige Mahd , Nachbeweidung mit Schafen



Abb. 8 Umwandlung der Fichten in standortgerechte Edellaubholzbestände

## 10 Anhang

### 10.1 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wartberg bei Kirchberg“

1253

#### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wartberg bei Kirchberg“ vom 13. Dezember 1993

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

#### § 1

(1) Die reich strukturierte und vielfältige Landschaft des Wartberges bei Kirchberg mit den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 4 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Wartberg bei Kirchberg“ liegt in der Gemarkung Gleichen der Stadt Gudensberg und in der Gemarkung Kirchberg der Stadt Niedenstein im Schwalm-Eder-Kreis. Es hat eine Größe von 24,1 ha und ist in zwei Schutzzonen gegliedert.

(3) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(4) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Schutzzone I ist durch Schraffur kenntlich gemacht. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

#### § 2

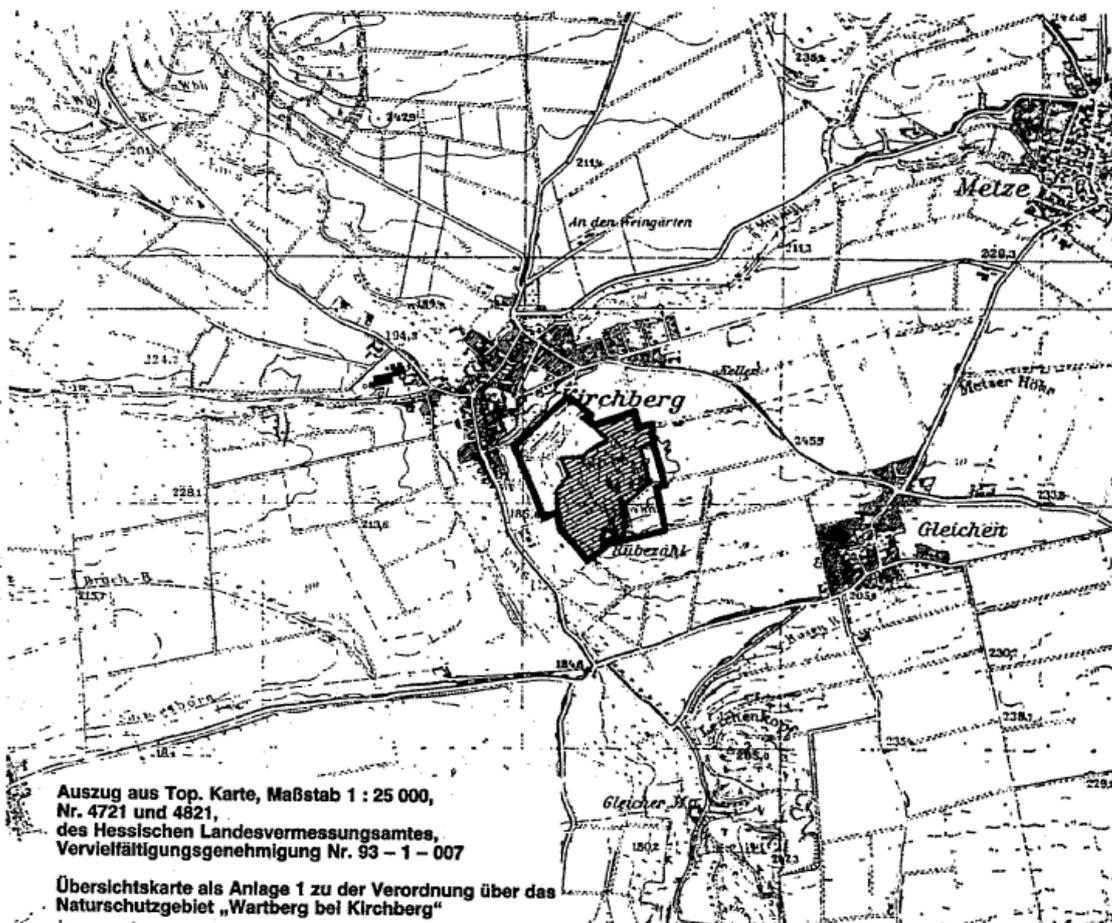
Zweck der Unterschutzstellung ist es,

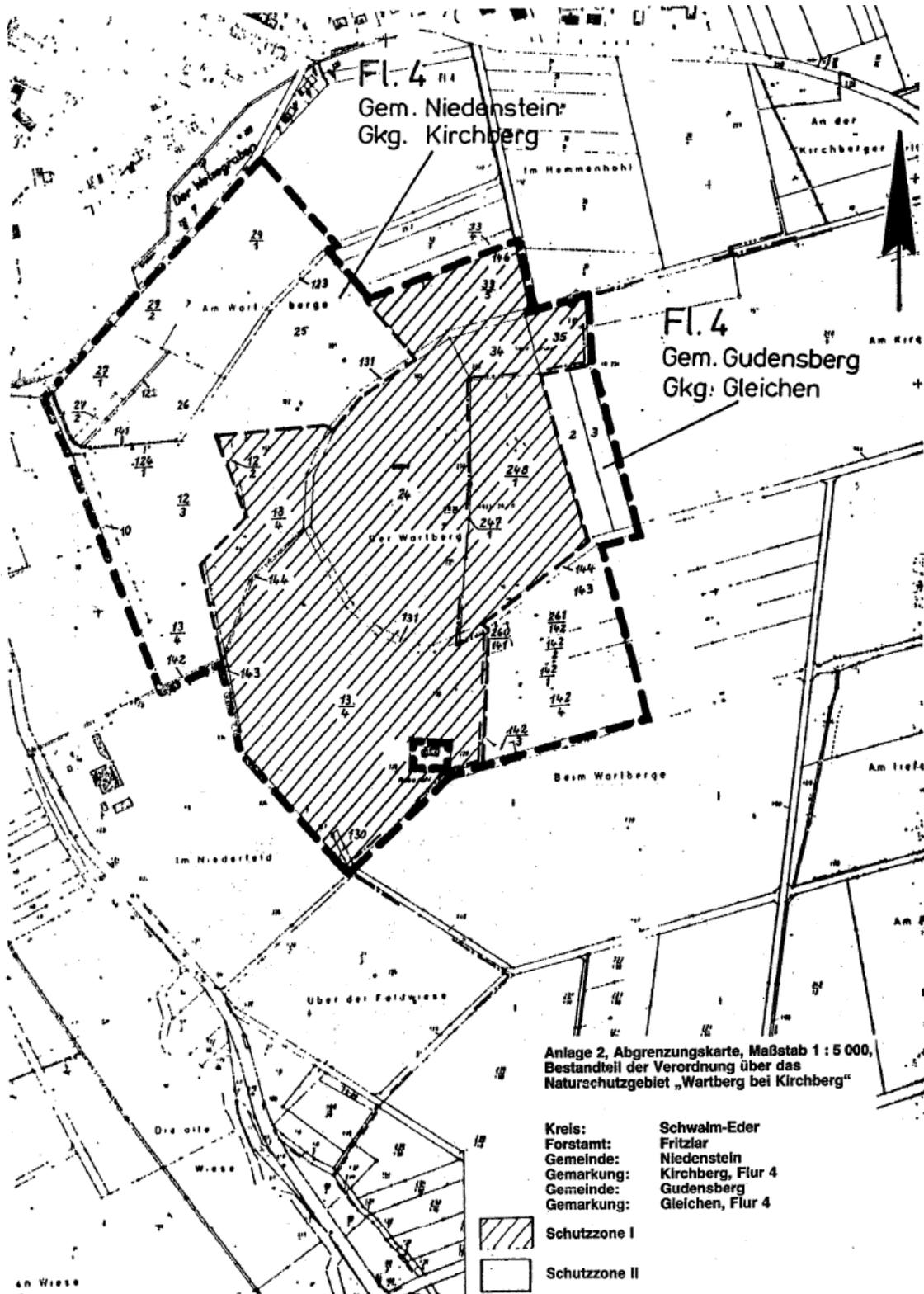
1. eine für die Region prägende Basaltkuppe aus landschaftsästhetischer Sicht zu schützen;
2. die durch die frühere Bewirtschaftung entstandene reich strukturierte und vielfältige Landschaft zu bewahren;
3. die ökologisch wertvollen Felsfluren, Trockenrasen und Trokengebüsche mit den dort vorkommenden seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten einschließlich deren Standorte und Lebensräume dauerhaft zu schützen und durch geeignete Pflegemaßnahmen weiter zu entwickeln.

#### § 3

(1) Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 20. Juli 1990 (GVBl. I S. 476, 566),







- zuletzt geändert am 1. April 1992 (GVBl. I S. 126), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
  3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
  4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, sowie den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern;
  5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
  6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzunehmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
  7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
  8. das Naturschutzgebiet außerhalb der öffentlichen und gekennzeichneten Wege zu betreten oder dort zu reiten;
  9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
  10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
  11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
  12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
  13. zu düngen;
  14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden, Dünger oder Silagen zu lagern;
  15. Hunde frei laufen zu lassen;
  16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.
- (2) Die obere Naturschutzbehörde kann in begründeten Einzelfällen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzieles erforderlich ist, weitere Nutzungseinschränkungen für die Landwirtschaft anordnen.

#### § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. in der Schutzzone II  
die landwirtschaftliche Nutzung der Grünlandflächen mit dem Verbot der Gülleausbringung und unter den in § 3 Nr. 12 und 14 genannten Einschränkungen;
2. in der Schutzzone I  
die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nr. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;
3. folgende Maßnahmen im Wald:
  - a) die einzelstammweise Nutzung der Waldbestände mit der Maßgabe, 5 vom Hundert der Bestandsmasse als stehendes Totholz zu belassen;
  - b) die Nutzung der Nadelholzbestände und ihre Umwandlung in standortgerechte, naturnahe Laubholzbestände;
  - c) sonstige waldbauliche Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung eines naturnahen struktur- und artenreichen Laubholzbestandes;
4. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild im Rahmen von Gesellschaftsjagden und in Form der konzentrierten Einzeljagd als Intervalljagd sowie die Jagd auf Füchse unter Ausschluss der Fallenjagd;
5. die Anlage von Jagdeinrichtungen und Wildäsungsflächen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;

6. Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung oder Instandsetzung vorhandener Ent- und Versorgungsleitungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
7. die Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
8. die obstbauliche Nutzung vorhandener Obstgehölze einschließlich des Zurückschneidens und der Ersatzpflanzung von Hochstammobstbäumen alter Sorten unter den in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen.

#### § 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

#### § 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der öffentlichen und gekennzeichneten Wege betritt oder dort reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Pflanzenschutzmittel anwendet, Dünger oder Silagen lagert;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Hunde frei laufen läßt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

#### § 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung künftiger Naturschutzgebiete im Schwalm-Eder-Kreis vom 4. Dezember 1991 (StAnz. S. 2957) wird für den Geltungsbereich des in § 1 Abs. 4 Nr. 2 der oben genannten Verordnung bezeichneten Wartberges aufgehoben.

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Fritzlar-Homberg (Kreisblatt für Fritzlar-Homberg vom 31. Januar/1. Februar 1970, S. 1) wird für den Bereich „Der Wartberg“ aufgehoben.

#### § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 13. Dezember 1993

Regierungspräsidium Kassel  
gez. Friedrich  
Regierungspräsidentin

StAnz. 52/1993 S. 3258